



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

8

Synode
vom 5.–6. September 2021 in Bern, BERNEXPO

Motion der Conférence des Églises Réformées de Suisse Romande betreffend Finanzen vom 16.–18. Juni 2019: Antwort des Rates

Anträge

1. Die Synode nimmt die Antwort des Rates zur Motion betreffend Finanzen der Conférence des Églises Réformées de Suisse Romande zur Kenntnis.
2. Die Synode schreibt die Motion betreffend Finanzen ab.

Bern, 6. Juli 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

1. Auftrag

Die Abgeordnetenversammlung hat am 17. Juni 2019 die Motion der Conférence des Églises Réformées de Suisse Romande CER angenommen, die folgende Anträge enthält:

1. *Der Rat wird beauftragt, der Synode nebst dem Finanzplan auch eine getrennte und detaillierte Analyse der Ausgaben für jede Aufgabe und jedes Projekt sowie für die Verwaltung der EKS vorzulegen.*
2. *Vor diesem Hintergrund ist der Rat beauftragt, der Synode für jedes neue Projekt einen Finanzplan zu unterbreiten, bevor darüber abgestimmt wird.*
3. *Der Rat wird zum Jahresbudget auch Szenarien entwerfen und zeigen, wie er gegebenenfalls die Prioritäten zu setzen gedenkt, damit die Budgetdefizite infolge des Einnahmerückgangs im Laufe der Legislatur rechtzeitig erkannt werden können.*

2. Antwort

Die Synode hat am 15. Juni 2021 das Finanzreglement verabschiedet und zum 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. In dieses Reglement hat der Rat insbesondere auch die Forderungen der Motion einfließen lassen. Die Motionäre haben dem Rat daher auch bereits bestätigt, dass die ihre Forderungen im Finanzreglement wiederfinden.

Im Einzelnen:

Antrag 2

Das Finanzreglement sieht zwar nicht vor, dass der Rat der Synode jedes einzelne seiner ca. 100 Projekte vorlegt, in Art. 9 Abs. 2 ist aber festgelegt, dass die Synode über alle Projekte mit einem Gesamtaufwand von mehr als 100 TCHF entscheidet und zwar vor der Abstimmung über den Voranschlag. Damit die Synode eine gute Entscheidungsgrundlage hat, ist in Abs. 3 bestimmt, dass der Rat der Synode dazu jeweils einen detaillierten Projektbeschrieb vorlegt.

Darüber hinaus sieht Art. 10 vor, dass der Rat der Synode auch langfristige Aufgaben ab einem jährlichen Aufwand von 50 TCHF einmal pro Legislatur vorlegt.

Der Rat muss der Synode nach Abschluss des Projektes bzw. ein Jahr nach der Genehmigung der «Dienste und Angebote» eine Abrechnung vorlegen.

Antrag 1

Neben den Vorgaben für grosse Projekte und «Dienste und Angebot» sieht Art. 8 des Reglements vor, dass die Synode mit dem Voranschlag über jede einzelne Zeile der Betriebsrechnung abstimmt, d. h. über den Gesamtaufwand der Projekte, der «Dienste und Angebote» und des Strukturaufwands. Gemäss Abs. 4 sind die Vorhaben zu erläutern. Die Synode hat damit die notwendigen Informationen, um über den Voranschlag zu entscheiden.

Art. 7 Abs. 4 sieht vor, dass der Rat der Synode im Rahmen des Voranschlags Abweichungen von 10% und mehr als 10 TCHF erläutert.

Der Rat ist der Meinung, dass die ersten beiden Anträge der Motion mit dem Finanzreglement beantwortet sind. Denn die Synode entscheidet damit über die wesentlichen, strategischen Geschäfte.

Antrag 3

Die Vorgaben für den Finanzplan sind in Art. 12 des Reglements festgelegt. In Abs. 3 ist gefordert, dass die finanzielle Entwicklung der Mitgliedkirchen zu berücksichtigen ist. Wie der Rat dabei im konkreten Fall vorgeht, sollte den jeweiligen Umständen angepasst sein. Ein Entwurf verschiedener Szenarien ist eine Möglichkeit, die Weichen für die zukünftige Planung zu stellen.

Die Synode nimmt den Finanzplan nur zur Kenntnis. In der Diskussion über den Finanzplan hat sie insbesondere die Gelegenheit, den Voranschlag des Folgejahres zu beeinflussen.

Der Rat ist der Meinung, dass auch die dritte Forderung der Motion mit der Anwendung des Finanzreglements erfüllt ist.